



Einwohnergemeinde Dürrenroth

Entwurf 2.3 / 9. Februar 2021 / pdl

PARKPLATZVERORDNUNG

vom 15. Juni 2021

Parkplatzverordnung der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf das Parkplatzreglement vom 1. Juni 2021 folgende Parkplatzverordnung:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Parkplatzbewirtschaftung in Dürrenroth, namentlich die Einteilung der Parkzonen, Details der Bewirtschaftung sowie die konkrete Gebührenhöhe.

Art. 2 Parkzonen

- Abs. 1 Die Einwohnergemeinde Dürrenroth wird in die Parkzone A, Parkzone B und das übrige Gemeindegebiet (Parkzonen C und D) eingeteilt. Die Zonenaufteilung ist in einem Plan (Anhang 1 zur Verordnung) auf einen Blick ersichtlich. Die vier Parkplätze hinter dem Kreuzstock sind grundsätzlich reserviert für Besucher und Angestellte der Gemeindeverwaltung (ohne Gebühren).
- Abs. 2 In der Parkzone A ist das Parkieren gebührenpflichtig und es werden marktübliche Gebühren erhoben. Zu dieser Zone gehören der Dorfplatz und der Kreuzplatz. Es wird auf diesen Plätzen allerdings eine blaue Zone eingerichtet, so dass in den ersten anderthalb Stunden gebührenfrei parkiert werden kann.
- Abs. 3 In der Parkzone B ist das Parkieren gebührenpflichtig, es werden jedoch günstige Gebühren erhoben.
- Abs. 4 In der Parkzone C (übriges Gemeindegebiet) ist das Parkieren jederzeit gebührenfrei möglich (Gratisparkierung). Auf dem Bahnhofplatz wird eine gebührenfreie Zone mit Parkplätzen eingerichtet, welche prioritär den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dürrenrother Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zur Verfügung stehen.
- Abs. 5 Für Restaurant- und Hotelgäste des Gasthofs «Bären» Dürrenroth wird ein «Gäste-Ticket Bären» ausgestellt, mit dem auf dem Dorf- und Kreuzplatz während der Dauer des Aufenthalts im Gastronomiezentrum gratis parkiert werden darf.

Art. 3 Besondere Anlässe

- Abs. 1 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin für besondere Anlässe örtliche und zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschliessen oder Gebühren pauschal erheben.
- ...Abs. 2 Der Schulhausplatz und der Sportplatz bei der Chipfhalle bilden die Temporär-Parkzone D. In dieser Zone kann nur abends, an Wochenenden sowie in den Schulferien parkiert werden. Die Benutzung wird in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Abwart geregelt und ist grundsätzlich wie in der Parkzone C gebührenfrei. Für grössere Anlässe, bei denen ein ganzer Platz beansprucht wird, werden die Gebühren einzelfallweise berechnet und festgelegt.

Art. 4 Parkkarten, Parkuhren und Ticketautomaten

- Abs. 1 Die Gebühren in den Parkzonen A und B werden mittels Parkkarten erhoben. Auf die Installation von Parkuhren oder Ticketautomaten wird vorläufig verzichtet. Es werden in der Parkzone A Tages-Parkkarten, in der Parkzone B zusätzlich Monats-Parkkarten und Jahres-Parkkarten ausgegeben.
- Abs. 2 Alle Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung, Tages-Parkkarten zusätzlich an der Réception des Gasthofs Bären gegen Bezahlung gelöst werden. Sie sind im parkierten Fahrzeug hinter der Frontscheibe gut sichtbar zu deponieren. An Anhängern und dergleichen sind sie gut sichtbar anzubringen.
- Abs. 3 Wird eine Jahres-Parkkarte zurückgegeben, so wird die Gebühr für die nicht beanspruchten ganzen Monate pro rata abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 zinslos rückerstattet. Für Monats- und Tages-Parkkarten ist keine Rückerstattung möglich.
- Abs. 3 Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte.
- Abs. 4 Tages- und Monats-Parkkarten begründen auch keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigen die Inhaber lediglich, innerhalb der jeweiligen Parkzone zu parkieren. Die Jahres-Parkkarte hingegen berechtigt den Inhaber zur Benutzung eines bestimmten, fest zugeordneten Parkplatzes in der jeweiligen Parkzone; der entsprechende Parkplatz wird von der Gemeinde markiert.

Art. 5 Gebühren für Parkkarten

- Abs. 1 Die Tages-Parkkarte kostet
- a.) in der Zone A: Fr. 8.00
 - b.) in der Zone B: Fr. 4.00
- Wer für weniger als anderthalb Stunden parkiert, muss keine Parkkarte lösen. In diesem Fall ist das Parkieren gebührenfrei (blaue Zone).
- Abs. 2 Die Monats-Parkkarte kostet
- a.) in der Zone B: Fr. 30.00
- Abs. 3 Die Jahres-Parkkarte kostet
- a.) in der Zone B: Fr. 270.00

Art. 6 Befreiung von der Gebührenpflicht

- Abs. 1 Wer eine Behinderten-Parkkarte gut sichtbar hinter der Frontscheibe anbringt, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. Dasselbe gilt für Funktionäre und Angestellte im Einsatz für öffentliche Gemeinwesen (z.B. Feuerwehrleute, Wegmeister, Brunnenmeister etc.)

Art. 7 Bussen

- Abs. 1 Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften (u.a. Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr) werden nach der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung geahndet.
- Abs. 2 Wer gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse zwischen Fr. 20.00 und Fr. 200.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Abs. 8 des Parkplatzreglements.

Art. 8 Unterhalt, Vollzug und Kontrolle

- Abs. 1 Für den Unterhalt inkl. Signalisation der öffentlichen Parkplätze ist der Wegmeister unter Aufsicht der Baukommission zuständig.
- Abs. 2 Der Vollzug dieser Parkplatzverordnung und die Kontrolle über die Einhaltung derselben obliegt dem Gemeinderat.
- Abs. 3 Der Gemeinderat kann mit Überwachungs- und Kontrollaufgaben private Organisationen beauftragen, welche Personen einsetzen, die über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

Art. 8 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 2021 in Kraft.

Der Gemeinderat Dürrenroth hat diese Verordnung am 15. Juni 2021 beraten und erlassen.

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident: Der Sekretär:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

Publikation:

XXXX